

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.01.2021 (27.5-74503-83) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Rechtspraxis (LL.M. Joint Degree) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Rechtspraxis (LL.M. Joint Degree)

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.11.2020 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Konsortium mit der
 - *Faculdade de Direito da Universidade de Lisboa* und
 - *der Faculté de Droit, des Sciences Economiques et de Gestion der Université de Rouen*eingerrichteten Masterstudiengang „Europäische Rechtspraxis“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Europäische Rechtspraxis" ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn, im Fall von sechssemestrigen Bachelorstudiengängen, mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit höheren Regelstudienzeiten muss die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte minus 30 erworben worden sein. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens B2 verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>
- (4) Im Rahmen des obligatorischen Auslandsaufenthaltes ist zum Zeitpunkt der Bewerbung der Nachweis einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau B1 zu erbringen. I.d.R. handelt es sich um die Sprache Englisch, Französisch oder Portugiesisch. Näheres regeln bestehende Kooperationsverträge.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Europäische Rechtspraxis“ beginnt zum Winter- und Sommersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule zu stellen und muss schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) und bei Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 30. November (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Januar (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Die vorläufige Auswahl wird durch die jeweilige Erstuniversität gemäß Abs. 4 getroffen, die endgültige Zulassungsentscheidung wird auf der nächsten darauffolgenden Sitzung des europäischen Konsortiums beschlossen. Das Immatrikulationsamt der LUH wird über das Studiendekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) hierüber informiert.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4,
 - c) Lebenslauf,
 - d) Motivationsschreiben, aus dem die bisherigen Studienschwerpunkte und Studieninteressen hervorgehen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Das Masterstudium erfolgt jeweils an zwei verschiedenen Universitäten. Eine der Universitäten des Konsortiums wird von den Studierenden als Erstuniversität gewählt. Diese Studierende dürfen die Universität des Landes, in dem sie einen berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss erlangt haben, nicht als Erstuniversität wählen.
- (5) Als Zweituniversität kann entweder eine andere Universität des Konsortiums oder eine der folgenden Universitäten gewählt werden:
 - Mykolas Romeris University, Vilnius /Litauen
 - Université de Fribourg, Freiburg/Schweiz
 - Symbiosis International University, Pune /Indien
 - UNIPLAC University, Brasilia /Brasilien
 - Ho Chi Minh University, Ho Chi Minh City /Vietnam.
- (6) Die Immatrikulation an der Erstuniversität erfolgt regelmäßig zum ersten, zweiten und vierten Fachsemester. Zum dritten Fachsemester werden Studierende im Regelfall an der Zweituniversität eingeschrieben und werden für dieses Semester auf eigenen Antrag an der Erstuniversität beurlaubt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) ermittelt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Das Studiendekanat der Juristischen Fakultät trifft die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 7 vorläufige Auswahlentscheidung für Hannover.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber

dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.